

4312/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.11.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4358/J der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Im Vorgängerressort wurde schon vor dem Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 1999 eine Menschenrechtskoordinatorin bestellt. Die Bestellung von Mag. Iris Dembsher zur ersten Menschenrechtskoordinatorin des Ressorts erfolgte im November 1998.

Frage 2:

Seit August 2002 übt Dr. Selma Eckhardt die Tätigkeit der Menschenrechtskoordinatorin aus. Sie ist nach der derzeit gültigen Geschäftseinteilung in der Abteilung I/C/14 tätig.

Frage 3:

Abteilungsintern erfolgt die Vertretung durch die Leiterin der Abteilung I/C/14, Mag. Sylvia Bierbaumer, bzw. durch eine weitere Mitarbeiterin dieser Abteilung, Mag. Bernadette Gisinger-Schindler.

Frage 4:

Die Menschenrechtskoordinatorin ist in der Gruppe EU- und internationale Angelegenheiten tätig. Sie beschäftigt sich außer mit Menschenrechtsfragen auch mit den Bereichen Gleichstellung und Gesundheitsförderung. Die Menschenrechtskoordinatorin fungiert als Anlaufstelle für Nichtregierungsorganisationen und sonstige Einrichtungen der Zivilgesellschaft in Menschenrechtsfragen und wirkt bei der Förderung von Projekten von bzw. mit Nichtregierungsorganisationen mit. Als Schnittstelle zwischen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und den Einrichtungen der Zivilgesellschaft kann die Koordinatorin Kontakte und Verknüpfungen zwischen diesen beiden Ebenen auf unbürokratische Weise herstellen und leistet somit einen wertvollen Beitrag für die Arbeit in der Praxis.

Weiters hat es sich eingebürgert, dass sowohl das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als auch das Bundeskanzleramt wiederholt Berichte von Nichtregierungsorganisationen als auch Staatenberichte direkt an die Menschenrechtskoordinatorin des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen übermitteln. Diese leitet sie an die von den Berichten betroffenen Fachsektionen weiter, sammelt die abgegebenen Stellungnahmen, fasst sie zusammen und leitet die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Bundeskanzleramt weiter. Diese Koordinationsfunktion, welche die Menschenrechtskoordinatorin übernimmt, stellt sicher, dass die Österreich betreffenden internationalen Berichte für den Ressortbereich auch tatsächlich an die zuständigen Fachsektionen gelangen.

Frage 5:

Die Einbindung in die legistische Arbeit ist nicht im Aufgabenkatalog des Ministerratsbeschlusses vom 20. Juli 1999 enthalten; im Übrigen ist durch die Befassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes die Wahrnehmung menschenrechtsrelevanter Aspekte gewährleistet.

Die Legistikabteilungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen sind dazu angehalten, die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf ihre Menschenrechtskonformität zu überprüfen. Die Menschenrechtskoordinatorin selbst gibt im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsförderung und Gleichstellungspolitik wiederholt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor allem im Bereich des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes ab. Hierbei überprüft sie insbesondere auch die Menschenrechtskonformität der Entwürfe.

Frage 6:

Da die Aufgaben, die von der Menschenrechtskoordinatorin wahrgenommen sind, - wie oben näher ausgeführt - sich mit ihren übrigen Aufgaben überschneiden, können keine Aussagen über den Umfang der Dienstzeit, der für den Arbeitsbereich der Menschenrechtskoordination anfällt, gemacht werden.

Frage 7:

Das eingerichtete Netzwerk basiert auf einer ad-hoc Basis, die nicht notwendigerweise gemeinsame Sitzungen erforderlich macht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Netzwerk bei allen wichtigen, den Kompetenzbereich eines Bundesministeriums überschreitenden Aufgaben in menschenrechtlicher Hinsicht bemüht wird.

Frage 8:

Wie im Ministerratsbeschluss vom Juli 1999 vorgesehen, ist die Menschenrechtskoordinatorin im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Anlaufstelle für sämtliche menschenrechtsrelevanten Fragen, die an das Ressort herangetragen werden. In diesem Sinn kann von einer Zusammenarbeit bzw. einem regelmäßigen Kontakt der Menschenrechtskoordinatorin mit Nichtregierungsorganisationen gesprochen werden.

Frage 9:

Durch die Veröffentlichung von Artikeln in der Mitarbeiterinnenzeitung des Ressorts und durch die Einrichtung und die laufende Aktualisierung eines eigenen Ordners "Menschenrechte" im Intranet des Ressorts trägt die Menschenrechtskoordinatorin zu einer Thematisierung dieser Problematik und zu einer Sensibilisierung der Bediensteten bei.

Weiters fungiert die Menschenrechtskoordinatorin als Anlaufstelle sowohl für Mitarbeiterinnen als auch, wie bereits ausgeführt, für Einrichtungen der Zivilgesellschaft für jegliche Fragen, die - wenn auch nur entfernt - die Menschenrechtsproblematik berühren und im Zusammenhang mit den Aufgabengebieten meines Ressorts stehen. Die Einrichtung der Menschenrechtskoordination im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen stellt ein Zeichen dar, das die enorme und noch im Steigen begriffene Bedeutung der Menschenrechte im Sozialbereich würdigt. Sie ist aber viel mehr als nur ein Zeichen, sie ist eine unabdingbar notwendige Institution zum Schutz der Menschenrechte, welche auch zur (Bewusstseins-)Bildung der Mitarbeiterinnen beiträgt, sodass durch die regelmäßigen Informationen seitens der Menschenrechtskoordinatorin - besonders auch über Neuerungen und aktuelle Diskussionen - der Blick der Mitarbeiterinnen für die Menschenrechte geschärft wird.

Frage 10:

Aufgrund der positiven Erfahrungen sind keine Veränderungen geplant.